

18. Welche rechtliche Bedeutung hat eine nach § 326 Abs. 1 B.G.B. gestellte Nachfrist, wenn sie zu kurz bemessen ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1905 i. S. D. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. V. 163/05.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger boten den Beklagten in notarieller Verhandlung den Verkauf ihrer Wirtschaft samt Gebäuden zum Preise von 360000 M an, wovon 10000 M bei Erteilung der Wirtschaftskonzession an die Beklagten bzw. bei der Auflassung gezahlt werden sollten. In derselben Verhandlung behielten die Beklagten sich das Recht vor, von dem Angebote bis zum 1. Oktober 1903 Gebrauch zu

machen, und verpflichteten sich daneben und unabhängig davon, unter den in dem Angebote gestellten Bedingungen einen Kaufvertrag abzuschließen, sobald ihnen die Konzession erteilt werde. Zur Beschaffung der Barzahlung von 10000 M durften sie eine Hypothek aufnehmen, der das Vorrecht vor dem Restkaufgeld von den Klägern einzuräumen war. Am 2. September 1903 wurde den Beklagten die Wirtschaftskonzession erteilt, und am 4. November 1903 bestimmten ihnen die Kläger zur Bewirkung der Leistung aus dem Vertrage eine Frist von drei Tagen, mit der Erklärung, daß sie die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen würden. Infolge Ausbleibens der Leistung boten am 2. Dezember 1903 die Kläger ihr Grundstück in notarieller Verhandlung einem Dritten an, der es am 13. Februar 1904 für 347000 M kaufte und aufgelassen erhielt. Die Kläger verlangten Ersatz des Schadens. Der erste Richter wies die Klage ab, weil die gesetzte Frist zu kurz bemessen gewesen sei. Unter Verwerfung dieses Entscheidungsgrundes erklärte das Berufungsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die von den Klägern den Beklagten gesetzte, nach seiner Ansicht zu kurz bemessene Frist hat der Berufungsrichter, im Gegensatze zum ersten Richter, nicht für wirkungslos angesehen, sondern angenommen, daß durch die Fristsetzung eine angemessene Nachfrist in Lauf gesetzt sei, und daß, da die Beklagten die für die Vertragsleistung ausreichende Frist von einigen Wochen ohne Leistung hätten verstreichen lassen, der Anspruch der Kläger auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerechtfertigt sei. Die Revision rügt Verletzung des § 326 B.G.B.; sie erachtet die Fristsetzung auch deshalb für unwirksam, weil die Kläger durch den Weiterverkauf ihres Grundstücks sich ihre Gegenleistung unmöglich gemacht hätten. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht die Kläger jedenfalls bis zu der Auflassung ihres Grundstücks an einen Dritten ihrerseits in der Lage gewesen wären, den Vertrag zu erfüllen. Da der Berufungsrichter rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, daß die Frist vom Tage des Empfanges der Erklärung, vom 6. oder 7. November, bis zum 2. Dezember 1903 ausreichend war, um von seiten der Beklagten den Vertrag zu erfüllen,

so kann die Frage unerörtert bleiben, ob die Fristsetzung dadurch zuungunsten des Gläubigers beeinflusst wird, daß sich dieser während des Laufes einer angemessenen Frist in die Unmöglichkeit versetzt, seine Gegenleistung zu bewirken. Denn dieser Fall liegt hier nicht vor, weil der Weiterverkauf erst nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolgt ist. Mithin hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung der Frage ab, ob eine zu kurz bemessene Nachfrist wirkungslos, oder insoweit wirksam ist, daß die Leistung zwar nicht in der bestimmten, aber doch innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen hat. In der Literatur wird unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut die erste Auffassung vertreten, während das Reichsgericht sich aus inneren Gründen für die letzte entschieden hat.

Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 56 S. 231, Jur. Wochenschr. 1904 S. 172, 1905 S. 17.

Der vorliegende Fall gibt keinen Anlaß, der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegenzutreten.

In Abweichung von dem im größten Teile des Reichs in Geltung gewesenen Landesrecht, aber im Anschluß an die weit über den Handelsverkehr hinaus wirksam gewesene Vorschrift des Art. 356 des alten H.G.B. hat mit Rücksicht auf das Gewicht, das der heutige Verkehr auf die rechtzeitige Vertragserfüllung legt, der § 326 H.G.B. bei gegenseitigen Verträgen dem nicht säumigen Gläubiger die Befugnis gegeben, dem säumigen Schuldner zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist abgelehnt werde. Damit ist die Frage, ob der Gläubiger, der sich eine ihm nötige Leistung für eine Gegenleistung verschaffen will, an den Vertrag gebunden bleiben und verpflichtet sein soll, sich zur Gegenleistung bereit zu halten oder die bereits bewirkte Gegenleistung dem Schuldner zu belassen, auch wenn der Schuldner seine Leistung nicht in angemessener Zeit und vielleicht erst so spät erfüllt, daß sie dem Zwecke nicht mehr dient, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, zugunsten des Gläubigers entschieden. Nur seinem Interesse soll die Vorschrift dienen, wenn auch zur Vermeidung ungerechter Härten gegen den säumigen Schuldner dieser dem Gläubiger erst dann ein weiteres Warten auf die Leistung nicht soll zumuten dürfen, wenn er eine

ihm für den Fall seines Verzugs gesetzte Nachfrist unbenutzt hat verstreichen lassen. Die Dauer der von dem Gläubiger dem Schuldner zu bestimmenden Nachfrist ist durch das Gesetz nicht bestimmt; dieses überläßt ihre Bestimmung dem Gläubiger, verlangt aber, daß eine angemessene Frist bestimmt werde. Die Frist muß daher billigem Ermessen entsprechen, woraus folgt, daß eine nach Billigkeit und Verkehrssitte zu kurz bemessene Frist den Gläubiger nicht berechtigt, die ihm vom Schuldner innerhalb einer angemessenen Nachfrist angebotene Leistung zurückzuweisen. Auch in diesem Falle ist durch die Friststellung der Zweck des Gläubigers erreicht, den Vertrag in angemessener Zeit zum Vollzuge zu bringen. Über die Angemessenheit der von ihm gesetzten Frist kann der Gläubiger unverschuldet irren, weil sie von den Umständen des Falles abhängig ist, die ihm vielfach unbekannt sind. Daher haben im Streitfalle die Gerichte darüber zu entscheiden, ob die vom Schuldner nach Ablauf einer zu kurz gesetzten Frist angebotene Leistung wegen ihrer Rechtzeitigkeit vom Gläubiger als Vertragserfüllung anzunehmen ist. Die in der Literatur vertretene Ansicht, daß wegen des mit dem Ablaufe der gesetzten Frist verbundenen Verlustes des Rechts, Erfüllung zu verlangen, aus der Bestimmung der Frist nach festen Zeitabschnitten zu entnehmen sei, daß der Gläubiger den Eintritt der an die Erklärung geknüpften Rechtsänderung nur dann wolle, wenn die Leistung in dem bestimmten Zeitpunkt erfolge (Planck, Kommentar 3. Aufl. Bd. 2 S. 25), entspricht den Verkehrsinteressen nicht. Da diese auf den in angemessener Zeit zu vollziehenden Austausch der gegenseitigen Vertragsleistungen gerichtet sind, so hat, wenn der Gläubiger zur Erreichung dieses Zweckes das ihm durch das Gesetz gegebene Mittel benutzt und dem Schuldner eine Nachfrist setzt, sich dabei aber in der Angemessenheit der Zeitdauer vergreift, das Gericht diesen Fehler zu verbessern, wenn durch ihn der Schuldner sich beschwert fühlt, indem es bestimmt, welche Zeitdauer die Frist hätte haben müssen, wenn sie als angemessen hätte erachtet werden sollen. Die vom Schuldner innerhalb dieser Frist angebotene Leistung wäre dann vom Gläubiger als Vertragserfüllung anzunehmen gewesen. Hat aber, wie im vorliegenden Falle, der Schuldner die Leistung überhaupt nicht angeboten, so ist nach dem Ablaufe der vom Gerichte für angemessen erachteten Frist die Erklärung des Gläubigers über die Ab-

lehnung der Leistungsannahme in Wirksamkeit getreten. Der Zweck der Gesetzesvorschrift würde vereitelt werden, wenn der Schuldner, obwohl ihm durch die Erklärung des Gläubigers bekannt geworden war, daß der Gläubiger von seiner Befugnis der Ablehnung der Leistungsannahme nach dem Ablaufe der Nachfrist Gebrauch machen wolle, diesen beim Vertrage sollte deshalb festhalten können, weil er über die Angemessenheit der Nachfrist irrte. Dem Schuldner gereicht umgekehrt die Setzung einer zu kurzen Nachfrist nicht zum Nachtheile, weil er die gerichtliche Nachprüfung über die Angemessenheit der Frist herbeiführen kann. Die Zulassung dieser Nachprüfung wäre aber, wenn die Angemessenheit der Zeitdauer der Nachfrist in gleicher Weise wie die bestimmt vorgeschriebene Erklärung der Ablehnung der Leistungsannahme und die Gewährung einer Nachfrist zum wesentlichen Inhalte des § 326 gehörte, ein Nachteil für den Gläubiger, weil bei einer zu kurz bemessenen Frist der Schuldner durch die Rechtsverfolgung die Neusetzung einer angemessenen Frist erreichen würde, wodurch die Erfüllung des Vertrags dem Vertragszwecke zuwider ins Ungemessene hinausgeschoben würde. Bei einer solchen Auffassung hätte nahegelegen, den Gläubiger ausschließlich auf den Weg des § 255 B. P. O. zu verweisen, oder in Übereinstimmung mit der Regelung der unbilligen Bestimmung einer Leistung durch einen Vertragsschließenden die Bestimmung der Frist durch Urteil treffen zu lassen. Daß nicht diese, sondern eine andere Regelung erfolgt ist, spricht auch dafür, daß die zu kurz bemessene Frist sich von selbst zur angemessenen Frist erstreckt. Aus diesen Erwägungen war dem Berufungsgerichte beizutreten.“ . . .